



Referenz-Nr.: Archiv G 5 i / GWR i 1511 und prov. Fass-ID i 9009 / GWV 2024-0007

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/5

## Quellfassungen Hirschboden und Huggenbrunnen. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden Elgg und Turbenthal

Betroffene Gemeinderat Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg  
Gemeinderat Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal  
EW Aadorf, Schulstrasse 3, 8355 Aadorf

Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassung Hirschboden (GWR i 1511) 1:1000 vom 1. Juni 2023  
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassung Hirschboden (GWR i 1511) vom 1. Juni 2023  
- Schutzzonenplan Quellfassung Huggenbrunnen (prov. Fass-ID i 9009) 1:1000 vom 1. Juni 2023  
- Schutzzonenreglement Quellfassung Huggenbrunnen (prov. Fass-ID i 9009) vom 1. Juni 2023  
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Elgg für Schutzzonen Hirschboden vom 20. September 2023  
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Elgg für Schutzzonen Huggenbrunnen vom 20. September 2023  
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Turbenthal für Schutzzonen Huggenbrunnen vom 21. November 2023

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Schutzzonenausscheidung Quellen Huggenbrunnen und  
Unterlagen Hirschboden» von Dr. A.J. Zingg, Wigoltingen, vom 30. Mai 2005  
- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 13028) «Hirschboden- und Huggenbrunnenquellen – Gemeinden Aadorf TG, Elgg und Turbenthal ZH» der Dr. von Moos AG, Zürich, vom 26. August 2020

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 reichte die Dr. von Moos AG, Zürich, im Auftrag des EW Aadorf die Schutzzonenakten der Quellfassungen Hirschboden (Grundwasserrecht/GWR i 1511) und Huggenbrunnen (prov. Fass-ID i 9009) zur Genehmigung ein.

Das EW Aadorf/TG nutzt die Quellfassungen Hirschboden und Huggenbrunnen in der Trinkwasserversorgung der Gemeinde. Die Fassung Hirschboden und deren Grundwasserschutzzonen liegen in der Gemeinde Elgg/ZH. Die Fassung Huggenbrunnen liegt mit der Zone S1 und einem kleinen Teil der Zone S2 auf Gemeindegebiet von Aadorf/TG, die Grundwasserschutzzonen S2 und S3 liegen jedoch in den Gemeinden Elgg/ZH und Turbenthal/ZH.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen im Kanton Zürich. Der im Kanton Thurgau liegende Teil der Grundwasserschutzzonen Huggenbrunnen wird in einem separaten Verfahren in Kraft gesetzt.

## **Erwägungen**

### **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

Im Auftrag des EW Aadorf erarbeiteten Dr. A.J. Zingg, Wigoltingen, im hydrogeologischen Bericht vom 30. Mai 2005 und die Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 26. August 2020 die Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm letztmals am 1. Oktober 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. Das Amt für Umweltschutz des Kantons Thurgau stimmte am 12. Februar 2021 der Schutzzonenausscheidung zu

Mit Beschlüssen vom 20. September und 21. November 2023 setzten die Gemeinderäte Elgg und Turbenthal die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hirschboden und Huggenbrunnen fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Hirschboden und Huggenbrunnen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte haben dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente den Gemeinderäten Elgg und Turbenthal je auf ihrem Gemeindegebiet.

## Es wird verfügt:

### I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Elgg und Turbenthal vom 20. September und 21. November 2023 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hirschboden (GWR i 1511) und Huggenbrunnen (prov. Fass-ID i 9009) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
2. Die Gemeinderäte Elgg und Turbenthal werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hirschboden und Huggenbrunnen zusammen mit ihren Festsetzungsbeschlüssen im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.  
**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Hirschboden (GWR i 1511) und Huggenbrunnen (prov. Fass-ID i 9009) Elgg und Turbenthal.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0007 vom 18. Januar 2024 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Elgg und Turbenthal vom 20. September und 21. November 2023 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hirschboden und Huggenbrunnen sowie die entsprechenden Reglemente genehmigt.  
  
*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindeganzlei Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg, und der Gemeindeganzlei Turbenthal, Tösstalstrasse 56, 8488 Turbenthal, eingesehen werden.»*
3. Die Gemeinderäte Elgg und Turbenthal werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufzulegen.
4. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
5. Die Gemeinderäte Elgg und Turbenthal werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

6. Die Ingesa AG, Wetzikon wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinden Elgg und Turbenthal nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an [gewaesserschutz@bd.zh.ch](mailto:gewaesserschutz@bd.zh.ch)) zu melden.
7. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: EW Aadorf, Schulstrasse 3, 8355 Aadorf

Staatsgebühr:	Fr.	1252.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

**Total: Fr. 1372.80**

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen betreffend Grundwasserschutzzonen Hirschboden
  - massgebende Unterlagen betreffend Grundwasserschutzzonen Huggenbrunnen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen betreffend Grundwasserschutzzonen Huggenbrunnen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- EW Aadorf, Schulstrasse 3, 8355 Aadorf, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen betreffend Grundwasserschutzzonen Hirschboden
  - massgebende Unterlagen betreffend Grundwasserschutzzonen Huggenbrunnen

- Amt für Umweltschutz, Verwaltungsgebäude Promenade, Postfach, 8510 Frauenfeld, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen betreffend Grundwasserschutzzonen Hirschboden (fünffach)
  - massgebende Unterlagen betreffend Grundwasserschutzzonen Huggenbrunnen (elffach, mit der Bitte um Rückgabe von zwei unterschriebenen Exemplaren)
  - ergänzende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
  - Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Elgg für Schutzzonen Hirschboden vom 20. September 2023
  - Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Elgg für Schutzzonen Huggenbrunnen vom 20. September 2023
  - Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Turbenthal für Schutzzonen Huggenbrunnen vom 21. November 2023
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand:

18. Jan. 2024

Inkrafttreten

Datum: 17. Mai 2024



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Beschluss vom 20. September 2023

	<b>7.1</b>	<b>Wasserversorgung</b>
	<b>7.1.0</b>	<b>Allgemeines</b>
	<b>7.1.0.5</b>	<b>Schutzzonen</b>
<b>2023- 238</b>		<b>Schutzzone Hirschboden (Gemeinde Aadorf); Überarbeitung Reglement und Plan</b>

### Ausgangslage

1. Die Gemeinde Aadorf hat für die Grundwasserschutzzone der Quelfassung Hirschboden die Überarbeitung des Schutzzonenreglements ausarbeiten lassen. Da die Quelfassung auf dem Gemeindegebiet von Elgg liegt, muss diese durch den Gemeinderat festgesetzt werden.
2. Von Seiten Grundeigentümerschaften sind innert Frist keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingegangen.

### Erwägungen

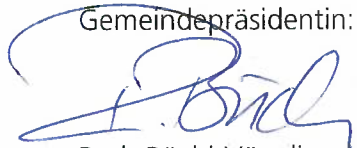
1. Grundwasserschutzzonen müssen um Grund- und Quellwasserfassungen im öffentlichen Interesse ausgeschieden werden und dienen dem unmittelbaren Schutz der Fassungsanlagen resp. des in diesen Fassungen geförderten Trinkwassers.
2. Schutzzonen sind in der Regel in Zonen S1 (enger Fassungsbereich), S2 (engere Schutzzone) und S3 (weitere Schutzzone) eingeteilt, wobei in den jeweiligen Zonen entsprechende Nutzungsbeschränkungen gelten. Diese sind im zugehörigen Reglement festgehalten. Die Zoneneinteilung ist im Situationsplan festgelegt.
3. Mit der Festlegung von Grundwasserschutzarealen werden Gebiete ausgeschieden, welche für die künftige Gewinnung von Trinkwasser von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die eine künftige Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten.
4. Gegenüber dem heute gültigen Reglement werden in der aktualisierten Fassung klarere Nutzungsbeschränkungen betreffend bauliche Tätigkeiten, Nutzung und Bewirtschaftung, Einbringung von Stoffen/Düngung, Deponien/Ablagerungen und Materialentnahmen und spezielle Vorschriften für die Waldnutzung definiert. In der Schutzzone S1 sind keine Nutzungen möglich, der Perimeter ist im Gelände zu markieren. In den Schutzzonen S2 und S3 sind Eingriffe bedingt möglich, teilweise können Ausnahmegewilligungen beantragt werden.
5. Die Ausscheidung der Schutzzonen ist für die betroffenen Grundeigentümerschaften mit Einschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums verbunden, welche sowohl die Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung, BV) als auch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berühren. Solche Einschränkungen sind nach Art. 36 BV nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen. Vorliegend ist dies gewährleistet. Zur Sicherung der wichtigen Ressource Wasser sind regelmässig überprüfte Schutzzonenreglemente für Grundwasserfassungen eine wichtige Grundlage.

## Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf § 35f. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts werden für die Quellfassung Hirschboden (GWR i 1511) der Schutzzonenplan (dat. 01.06.2023, Mst. 1:1000) und das Schutzzonenreglement (dat. 01.06.2023) festgesetzt.
2. Mit dem Inkrafttreten der Ziffer 1 wird der Festsetzungsbeschluss vom 04.01.2010 betreffend Schutzzone Hirschboden aufgehoben.
3. Gegen die Festsetzungsbeschlüsse und die Genehmigungsverfügung kann dann innert 30 Tagen, von der Zustellung resp. Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss bzw. die angefochtene Verfügung sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung an:
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walchetur, 8090 Zürich
  - Wasserwerk der Politischen Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf
  - Dr. von Moos AG, Bachofnerstr. 5, 8037 Zürich
  - Kommission der Technischen Betriebe Elgg
  - Adrian Widmer, Leiter Wasserversorgung

### Gemeinderat Elgg

Gemeindepräsidentin:



Ruth Büchi-Vögeli

Gemeindeschreiber:



Marcel Aeschlimann

Versandt am: **22. Sep. 2023**



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Beschluss vom 20. September 2023

	<b>7.1</b>	<b>Wasserversorgung</b>
	<b>7.1.0</b>	<b>Allgemeines</b>
	<b>7.1.0.5</b>	<b>Schutzzonen</b>
<b>2023- 239</b>		<b>Schutzzone Huggenbrunnen (Gemeinde Aadorf); Überarbeitung Reglement und Plan</b>

### Ausgangslage

1. Die Gemeinde Aadorf hat für die Grundwasserschutzzone der Quelfassung Huggenbrunnen die Überarbeitung des Schutzzonenreglements ausarbeiten lassen. Da das Einzugsgebiet der Quelfassung auf dem Gemeindegebiet von Elgg (und Turbenthal) liegt, muss diese durch den Gemeinderat festgesetzt werden.
2. Von Seiten Grundeigentümerschaften sind innert Frist keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingegangen.

### Erwägungen

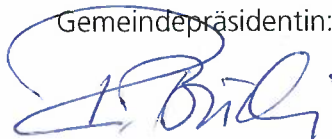
1. Grundwasserschutzzone müssen um Grund- und Quellwasserfassungen im öffentlichen Interesse ausgeschieden werden und dienen dem unmittelbaren Schutz der Fassungsanlagen resp. des in diesen Fassungen geförderten Trinkwassers.
2. Schutzzonen sind in der Regel in Zonen S1 (enger Fassungsbereich), S2 (engere Schutzzone) und S3 (weitere Schutzzone) eingeteilt, wobei in den jeweiligen Zonen entsprechende Nutzungsbeschränkungen gelten. Diese sind im zugehörigen Reglement festgehalten. Die Zoneneinteilung ist im Situationsplan festgelegt.
3. Mit der Festlegung von Grundwasserschutzarealen werden Gebiete ausgeschieden, welche für die künftige Gewinnung von Trinkwasser von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die eine künftige Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten.
4. Gegenüber dem heute gültigen Reglement werden in der aktualisierten Fassung klarere Nutzungsbeschränkungen betreffend bauliche Tätigkeiten, Nutzung und Bewirtschaftung, Einbringung von Stoffen/Düngung, Deponien/Ablagerungen und Materialentnahmen und spezielle Vorschriften für die Waldnutzung definiert. In der Schutzzone S1 sind keine Nutzungen möglich, der Perimeter ist im Gelände zu markieren. In den Schutzzone S2 und S3 sind Eingriffe bedingt möglich, teilweise können Ausnahmegewilligungen beantragt werden.
5. Die Ausscheidung der Schutzzone ist für die betroffenen Grundeigentümerschaften mit Einschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums verbunden, welche sowohl die Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung, BV) als auch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berühren. Solche Einschränkungen sind nach Art. 36 BV nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen. Vorliegend ist dies gewährleistet. Zur Sicherung der wichtigen Ressource Wasser sind regelmässig überprüfte Schutzzone reglemente für Grundwasserfassungen eine wichtige Grundlage.

## Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf § 35f. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts werden für die Quellfassung Huggenbrunnen der Schutzzonenplan (dat. 01.06.2023, Mst. 1 :1000) und das Schutzzonenreglement (dat. 01.06.2023) festgesetzt.
2. Mit dem Inkrafttreten der Ziffer 1 wird der Festsetzungsbeschluss vom 31.05.2005 betreffend Schutzzone Huggenbrunnen aufgehoben.
3. Der Bereichsleiter Werke und Tiefbau stimmt die Beschluss-Publikation mit der Gemeinde Turbenthal ab.
4. Gegen die Festsetzungsbeschlüsse und die Genehmigungsverfügung kann dann innert 30 Tagen, von der Zustellung resp. Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss bzw. die angefochtene Verfügung sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich, Grundwasser und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
  - EW Aadorf

### Gemeinderat Elgg

Gemeindepräsidentin:



Ruth Büchi-Vögeli

Gemeindeschreiber:



Marcel Aeschlimann

Versandt am: **22. Sep. 2023**

## **Sitzung des Gemeinderates vom 21. November 2023**

### **129 Grundwasser-Schutzzone Huggenbrunnen, Festsetzung Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement**

#### **Ausgangslage**

Die Gemeinde Aadorf hat für die Grundwasserschutzzone der Quellfassung Huggenbrunnen die Überarbeitung des Schutzzonenreglements ausarbeiten lassen. Da das Einzugsgebiet der Quellfassung auf dem Gemeindegebiet von Turbenthal (und Elgg) liegt, muss diese durch den Gemeinderat festgesetzt werden.

Von Seiten Grundeigentümerschaften sind innert Frist keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingegangen.

#### **Erwägungen**

Grundwasserschutzzonen müssen um Grund- und Quellwasserfassungen im öffentlichen Interesse ausgeschieden werden und dienen dem unmittelbaren Schutz der Fassungsanlagen resp. des in diesen Fassungen geförderten Trinkwassers.

Schutz zonen sind in der Regel in Zonen S1 (enger Fassungs bereich), S2 (engere Schutzzone) und S3 (weitere Schutzzone) eingeteilt, wobei in den jeweiligen Zonen entsprechende Nutzungs beschränkungen gelten. Diese sind im zugehörigen Reglement festgehalten. Die Zoneneinteilung ist im Situationsplan festgelegt.

Mit der Festlegung von Grundwasserschutzarealen werden Gebiete ausgeschieden, welche für die künftige Gewinnung von Trinkwasser von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die eine künftige Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten.

Gegenüber dem heute gültigen Reglement werden in der aktualisierten Fassung klarere Nutzungs beschränkungen betreffend bauliche Tätigkeiten, Nutzung und Bewirtschaftung, Einbringung von Stoffen/Düngung, Deponien/Ablagerungen und Materialentnahmen und spezielle Vorschriften für die Waldnutzung definiert. In der Schutzzone S1 sind keine Nutzungen möglich, der Perimeter ist im Gelände zu markieren. In den Schutz zonen S2 und S3 sind Eingriffe bedingt möglich, teilweise können Ausnahmegewilligungen beantragt werden.

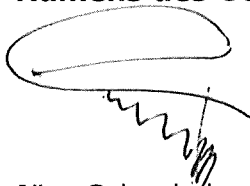
Die Ausscheidung der Schutz zonen ist für die betroffenen Grundeigentümerschaften mit Einschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums verbunden, welche sowohl die Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung, BV) als auch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berühren. Solche Einschränkungen sind nach Art. 36 BV nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen. Vorliegend ist dies gewährleistet. Zur Sicherung der wichtigen Ressource Wasser sind regelmässig überprüfte Schutz zonen reglemente für Grundwasserfassungen eine wichtige Grundlage.

## **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Gestützt auf § 35f. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts werden für die Quellfassung Huggenbrunnen der Schutzzonenplan (dat. 01.06.2023, Mst. 1 :1000) und das Schutzzonenreglement (dat. 01.06. 2023) festgesetzt.
2. Mit dem Inkrafttreten der Ziffer 1 werden frühere Festsetzungsbeschlüsse betreffend die Schutzzone Huggenbrunnen aufgehoben.
3. Die Abteilung Tiefbau und Werke stimmt die Publikation dieses Beschlusses mit der Gemeinde Elgg ab.
4. Gegen die Festsetzungsbeschlüsse und die Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung resp. Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss bzw. die angefochtene Verfügung sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - 5.1 Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Grundwasserschutz, Frau Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
  - 5.2 EW Aadorf, Schulstrasse 3, 8355 Aadorf
  - 5.3 Gemeinderat Daniel Wunderli
  - 5.4 Tiefbau und Werke
  - 5.5 Akten

FÜR RICHTIGEN PROTOKOLLAUSZUG

**Namens des Gemeinderates Turbenthal**



Jürg Schenkel  
Gemeindeschreiber

Versandt: 22.11.2023



**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 06.02.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 06.02.2027  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000428

**Publizierende Stelle**



**Gemeinde Elgg**

Gemeinde Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg

## **Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Hirschboden (GWR i 1511) und Huggenbrunnen (prov. Fass-ID i 9009) Elgg**

**Betrifft:** 8353 Elgg

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0007 vom 18. Januar 2024 die mit Beschlüssen des Gemeinderats Elgg vom 20. September 2023 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hirschboden und Huggenbrunnen sowie die entsprechenden Reglemente genehmigt.

**Angaben zur Auflage:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 6. Februar 2024 bis 7. März 2024 auf der Gemeindekanzlei Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg, eingesehen werden.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 07.03.2024

**Kontaktstelle:**

Gemeinde Elgg  
Lindenplatz 4  
8353 Elgg

**Rechtskraftbescheinigung**

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.**

**Zürich, 17. Mai 2024** Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:



Kanton Zürich  
Amtsblatt

**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 06.02.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 06.02.2027  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000424

**Publizierende Stelle**



Gemeinde Turbenthal, Tösstalstrasse 56, 8488 Turbenthal

## **Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzone Trinkwasserfassung Huggenbrunnen (prov. Fass-ID i 9009) Turbenthal**

**Betrifft:** 8488 Turbenthal

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0007 vom 18. Januar 2024 die mit Beschluss des Gemeinderates Turbenthal vom 20. September 2024 festgesetzte Grundwasserschutzzone um die Quelfassung Huggenbrunnen sowie die entsprechenden Reglemente genehmigt.

**Angaben zur Auflage:**

Gemeinde Turbenthal  
Tiefbau und Werke  
Tösstalstrasse 56  
8488 Turbenthal

**Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 6. Februar 2024 bis 7. März 2024 auf der Gemeinde Turbenthal, Abt. Tiefbau und Werke, Tösstalstrasse 56, 8488 Turbenthal, eingesehen werden.

**Frist:** 30 Tage  
**Ablauf der Frist:** 07.03.2024

**Kontaktstelle:**  
Gemeinde Turbenthal  
Tösstalstrasse 56  
8488 Turbenthal

Wohnstraßbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 17. Mai 2024 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

